

Mitglieder des Nationalrats

Zürich, Mai 2020

19.074 Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register. Bundesgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Geschäft Nr. 19.074 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, welches Sie am 10. Juni 2020 im Nationalrat als Erstrat beraten werden. Die WAK-NR hat die Vorlage in der Schlussabstimmung Ihrem Rat einstimmig zur Annahme empfohlen.

Diese Gesetzesvorlage ist für uns und unsere Mitglieder von grosser Wichtigkeit, weshalb wir uns erlauben, Ihnen unseren Fachverband und unsere Position zur Vorlage im vorliegenden Schreiben kurz vorzustellen.

Zu SFTI

Der Verband Swiss Fintech Innovations (SFTI, www.swissfintechinnovations.ch) vertritt die Interessen seiner Mitglieder (vorab Schweizer Banken und Versicherungen) im Bereich der Digitalisierung und Innovation in der Finanzindustrie.

Die Arbeitsgruppe „Regulations“ von SFTI beschäftigt sich mit Gesetzgebung und Regulation rund um Innovation und Digitalisierung in der Finanzindustrie. Sie hat bereits am 3. Oktober 2018 in der ersten Konsultation des EFD sowie am 21. Juni 2019 im Rahmen der Vernehmlassung ausführlich zu dieser Vorlage Stellung genommen und am 28. November 2019 eine Ersteinschätzung zum Entwurf und der Botschaft abgegeben (die drei Stellungnahmen finden Sie auf unserer Webseite: www.swissfintechinnovations.ch).

Position SFTI

SFTI empfiehlt die Annahme der Vorlage (inkl. den beiden von der WAK-N angepassten Punkten zu Datenzugang und Ombudsstelle).

Begründung

1 Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage werden verschiedene Bundesgesetze (insbesondere Zivil- und Finanzmarktrecht) punktuell angepasst. Ziel ist die Erhöhung der Rechtssicherheit, die Beseitigung von Hürden für Anwendungen, die auf Distributed Ledger Technologie (DLT) basieren, sowie die Begrenzung von Missbrauchsrisiken. Damit werden die Voraussetzungen der Schweiz, sich als ein führender, innovativer und nachhaltiger Standort für Blockchain-/Distributed-Ledger-Technologie (DLT)-Unternehmen weiterzuentwickeln, deutlich verbessert.

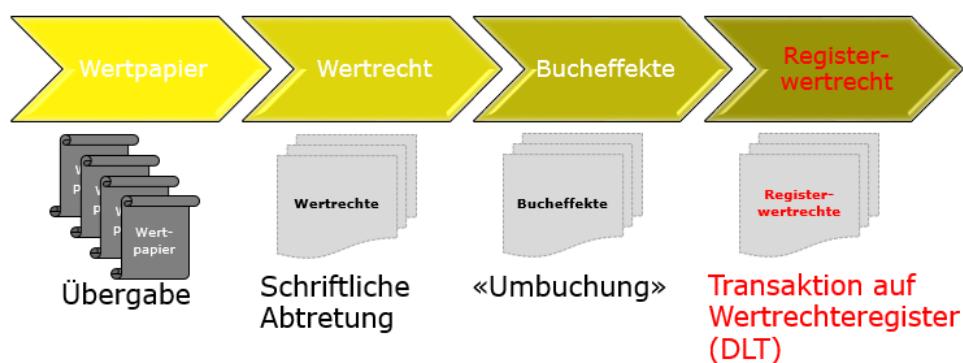
2 Was ermöglicht wird

Im Kern ermöglicht die Vorlage eine **neue Form der Übertragung von Vermögenswerten**. Wir kennen Regeln für die Übertragung von Sachen (Besitzübertragung oder Konstitut und Rechtsgrund) und für die Übertragung von Forderungen (Abtretung in Schriftform).

Mit der technologischen Entwicklung ist es heute aber möglich, Vermögenswerte wie Forderungen, Aktien etc. in digitaler Form abzubilden (sog. Token) und auch digital zu übertragen. Nur kann die Übertragung nach aktueller Rechtslage nicht ohne weiteres rechtssicher erfolgen, weil auf die Übertragung solcher digitaler Vermögenswerte nach vorherrschender Meinung die Regel für die Übertragung von Forderungen anwendbar und damit die Schriftform erforderlich wäre. Genau dies ist in Zusammenhang mit einer digitalisierten Form der Übertragung unerwünscht und hinderlich.

Die Vorlage schafft deshalb „Registerwertrechte“ mit dazugehörigen eigenen, digitalverträglichen Regeln für eine rechtsgültige Übertragung. **Damit können Vermögenswerte wie Forderungen, Aktien etc. in digitaler Form abgebildet und in digitaler Form rechtssicher übertragen werden.**

Letztlich handelt es sich damit um den nächsten Schritt in der Entwicklung der Übertragung von Rechten, nachdem Rechte bisher in Form von Wertpapieren, Wertrechten, Bucheffekten übertragen wurden:



3 Ausgestaltung der Vorlage

Die Vorlage verdient Zustimmung, weil insbesondere die folgenden Eckpunkte, welche für die Zielerreichung essentiell sind, sehr gut umgesetzt werden:

Für die Formulierung der neu vorgeschlagenen Bestimmungen wurde grösstenteils (Ausnahme: Finanzmarktrecht) eine **technologieneutrale Terminologie** verwendet. Damit wird sichergestellt, dass die Bestimmungen trotz des hohen Entwicklungstempos in diesem Bereich längerfristig sinnvoll und anwendbar bleiben. Im Zentrum stehen die neu geschaffenen "Registerwertrechte".

Die Anforderungen an das Wertrechtereister werden als zentrale Eigenschaften und als Ziele beschrieben, während auf eine **Regelung technischer Einzelheiten verzichtet** bzw. die technische Entwicklung den Parteien überlassen wird. Dies ist sowohl mit Blick auf die schnelle Entwicklung in diesem Bereich als auch aus zivilrechtlicher Sicht (Regelung im OR) sinnvoll und richtig.

Zwischen den neuen Registerwertrechten im OR und dem Bucheffektengesetz wird eine Schnittstelle eingefügt, so dass Registerwertrechte auch als Bucheffekten ausgestaltet werden können. Damit wird eine **Brücke zwischen der traditionellen und der neuen Art**, digitale Vermögenswerte zu übertragen, geschaffen.

Zu begrüßen ist auch die Möglichkeit zur **Aussonderung kryptobasierter Vermögenswerte** im Falle eines Konkurses eines sogenannten „Wallet Providers“. Auch die bei dieser Gelegenheit eingefügte Ergänzung durch die WAK-N, gemäss welcher jeder Dritte, der eine entsprechende gesetzliche oder vertragliche Berechtigung an den Daten nachweist, den Zugang zu diesen Daten oder deren Herausgabe verlangen kann (Art. 242b SchKG), unterstützen wir.

Zu beobachten ist die Präzisierung (durch FINMA und Bundesrat) der neu vorgeschlagenen **Erstreckung der Fintech-Lizenz auf Verwahrer von kryptobasierten Vermögenswerten**: Weil aus- bzw. absonderbare Vermögenswerte nicht als Publikumseinlagen gelten, könnten „Wallet Provider“ solche Vermögenswerte in unbeschränktem Umfang zur Verwahrung entgegennehmen, ohne dafür über eine finanzmarktrechtliche Bewilligung verfügen zu müssen. Insbesondere aus Gründen der Integrität und Reputation des Schweizer Finanzplatzes und der Verhältnismässigkeit schlägt der Bundesrat die Ausweitung der Bewilligungspflicht nach Art. 1b BankG auf die Entgegennahme bestimmter kryptobasierter Vermögenswerte (in der Form von Depotwerten) vor.

Der Vorschlag, dass die **(neuen) DLT-Handelssysteme natürliche Personen als Teilnehmer am System zulassen** können sowie die Möglichkeit, neben DLT-Effekten auch Nichteffekten als Nebendienstleistungen zu handeln (z.B. Zahlungs- und Nutzungs-Token), ist zu begrüßen. Insgesamt fallen jedoch die „Erleichterungen“ für kleine DLT-Handelssysteme weiterhin bescheiden aus. Auch hier wird es auf die Präzisierungen durch den Bundesrat ankommen.

Die von der WAK bei der vorliegenden Gelegenheit eingefügte Änderung des FIDLEG, wonach Finanzdienstleister, die ausschliesslich institutionellen oder professionellen Kundinnen und Kunden Finanzdienstleistungen erbringen, keiner Ombudsstelle anschliessen müssen, ist schliesslich ebenfalls zu begrüßen.

Wir stehen für Rückfragen oder eine Diskussion jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sig. Werner W. Wyss
Leiter der AG Regulations

Sig. Prof. Dr. Cornelia Stengel
Mitglied der AG Regulations